



**Freie und Hansestadt Hamburg
Umweltbehörde**

Handwerk im 21. Jahrhundert

**Was Sie zum Thema
wassergefährdende Stoffe
wissen sollten**

**Leitfaden
für Maler, Lackierer und Autolackierer**

erstellt in Zusammenarbeit mit der
Maler- und Lackierer-Innung Hamburg

August 2000

3



Kein Schlag ins Wasser!

Wasser ist unser Lebens-Stoff Nummer 1 – unscheinbar und doch unverzichtbar. Auch in unseren Breiten, die normalerweise nicht unter Trockenheit leiden, weiß jeder, dass die Oberflächen- und Grundwasserreserven geschont und vor Verunreinigungen geschützt werden müssen. Daher ist es wichtig, dass auch in Ihrem Betrieb Vorkehrungen getroffen werden, durch die verhindert wird, dass flüssige Schadstoffe in den Untergrund gelangen können.

Farbe in den Alltag zu bringen und ihm das Grau auszutreiben - damit verschönern Sie, die Männer und Frauen des Maler-, des Auto- und Lackiererhandwerks Tag für Tag unsere Stadt und unsere Fahrzeuge.

Bunt ist zwar die Praxis, aber trotzdem darf die graue Theorie nicht vernachlässigt werden. Oft genug kommt sie in Form komplizierter Paragrafenwerke daher – lästig, aber notwendig für den Umweltschutz. Sie, die Praktiker, kennen sich aus und wissen aus Erfahrung, womit man vorsichtig umgehen muss. Graue Haare wachsen Ihnen wohl manchmal trotzdem – denn die Vorschriften werden immer umfangreicher und dadurch nicht leichter verständlich.

Unser Leitfaden „Was Sie zum Thema wassergefährdende Stoffe wissen sollten“, den wir gemeinsam mit Ihrer Innung entwickelt haben, soll daher helfen, Ihnen Paragrafen verständlich zu machen und Grauzonen aufzuhellen. Die wichtigen Stichworte sind am Rand aufgelistet; die Erläuterungen stehen jeweils daneben.

Die Umwelt und die eigene Gesundheit danken es allen, die sorgsam vorgehen ..., damit der Umgang mit Problemstoffen kein Schlag ins Wasser wird. Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre und einen farbigen Arbeitstag!

Ihre 

Frau Dr. Köpke
Leiterin des Amtes für Immissionsschutz und Betriebe
Umweltbehörde Hamburg

Warum Sie diesen Leitfaden lesen sollten

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen besteht grundsätzlich die Gefahr, dass durch defekte Gebinde oder Unachtsamkeit bei der Handhabung die wassergefährdenden Stoffe durch den Fußboden in den Untergrund gelangen und im Grundwasser zu Schäden führen.

Um dies zu verhindern, stellen geltende Gesetze und Verordnungen zahlreiche Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Dieser Leitfaden soll darüber in kurzer Form informieren und Ihnen einen Überblick über die Anforderungen an Ihre Anlagen aus wasserrechtlicher Sicht geben. Die Fachrichtung Maler und Lackierer wird dabei ebenso angesprochen wie die Fachrichtung Autolackierer. Der Leitfaden geht allerdings nicht auf spezielle Anforderungen an einzelne Betriebe (z.B. im Wasserschutzgebiet) ein. In diesen Fällen wenden Sie sich bitte an den Herausgeber des Leitfadens (Telefonnummer: siehe letzte Seite).

Zunächst einige wichtige Begriffe

Anlagen sind selbständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Funktionseinheiten.

Anlagen zum **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen** sind insbesondere Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe. Relevant im Maler- / Lackiererbereich sind die Anlagen zum Lagern und Abfüllen.

Wassergefährdende Stoffe sind grundsätzlich alle festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffe, die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachteilig zu verändern.

Hierzu zählen insbesondere Säuren, Laugen, Halogene, wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole.

Lagern ist das Vorhalten von wassergefährdenden Stoffen zur weiteren Nutzung, Abgabe oder Entsorgung.

Abfüllen ist das Befüllen und Entleeren von Behältern oder Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen.

Gefahren

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Anlagen

Wassergefährdende Stoffe

Lagern

Abfüllen

Anlagen zum Lagern

Zu den **Anlagen zum Lagern** gehören insbesondere Anlagen mit oberirdischen und unterirdischen Lagerbehältern, Faß- und Gebindeläger sowie sonstige Läger für verpackte und unverpackte wassergefährdende Stoffe in Gebäuden und im Freien.

Anlagen zum Abfüllen

Anlagen zum Abfüllen sind ortsfeste oder ortsfest benutzte Einrichtungen und Plätze, die z.B. zum regelmäßigen Befüllen und Entleeren von ortsbeweglichen Behältern (z.B. Kanister, Fässer, Flaschen, Dosen) dienen.

Rechtlicher Rahmen

Wasserrecht

Anforderungen an **Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen** regelt das Wasserrecht. Zu den Anlagen im wasserrechtlichen Sinn gehören insbesondere die Anlagen zum **Lagern und Abfüllen** sowie zum **Verwenden** wassergefährdender Stoffe.

keine Verunreinigung der Gewässer

Nach dem **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** müssen diese Anlagen so beschaffen sein, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu befürchten ist. Konkretisiert werden diese Vorschriften in den Ländern durch die jeweilige **Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VawS)** sowie durch den Erlass von Vollzugshinweisen und die Bekanntmachung technischer Regeln.

wasserrechtliche Anforderungen

Die wasserrechtlichen Anforderungen betreffen insbesondere die Befestigung und Abdichtung von Bodenflächen, das Rückhaltevermögen für austretende wassergefährdende Flüssigkeiten und Überwachungsmaßnahmen. Sie sind abhängig von der Bedeutsamkeit der Anlage. Maßnahmen zur Überwachung können von der fachbetriebspflichtigen Montage, Wartung und Reinigung bestimmter Anlagen oder Teile davon bis hin zur Pflicht der erstmaligen oder wiederholenden Überprüfung durch Sachverständige reichen.

Prüfungspflicht

Vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung, bei Wiederinbetriebnahme einer zuvor stillgelegten Anlage oder wenn die Anlage stillgelegt wird, müssen Sie Prüfungen der Anlagen durchführen lassen.



LöRüRL

ergänzende
Verord-
nungen

Wasserge-
fährungs-
klassen

In Wasserschutzgebieten gelten erhöhte Anforderungen an die Anlagensicherheit, sofern Anlagen zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen überhaupt zulässig sind, das heißt, wenn dem Betreiber der Anlage eine Ausnahmegenehmigung für deren Errichtung und Betrieb vorliegt.

Anforderungen an Anlagen ergeben sich auch aus Vorschriften anderer Rechtsbereiche. Speziell für Lageranlagen für wasser-gefährdende Stoffe ist vorsorglich für den Brandfall die **Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL)** zu nennen.

Ergänzend wird insbesondere auf die **Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)**, die einschlägigen **technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF)** und die **Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)** mit ihren **technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)** hingewiesen. Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen enthält auch das Merkblatt D „Umweltratgeber für Maler- und Lackierbetriebe (Stand 12/1996)“¹

Wassergefährdende Stoffe und Wassergefährdungsklassen Ihrer Branche

Stoffe oder Stoffgruppen, die bei ihrer Herstellung, während oder nach ihrer Anwendung in die Umwelt gelangen, können Lebewesen, insbesondere den Menschen, gefährden oder schädigen. Zum Schutz von Umwelt und Gesundheit werden die Stoffe oder Stoffgruppen auf ihre Gefährlichkeit hin untersucht und eingestuft. Ein wichtiges Kriterium ist die Einstufung nach ihrer Wassergefährdung. Die in Ihrer Branche verwendeten Einsatzstoffe (z.B. Lacke und Lösemittel) gehören meistens zu den wassergefährdenden Stoffen. Es werden **drei Wassergefährdungsklassen (WGK)² unterschieden:**

¹ Herausgeber: Bundesausschuss Farbe und Sachwertschutz,
Speyer Str. 3 /Frankfurt am Main
Merkblatt wird derzeit aktualisiert

² Das Vorgehen bei der Einstufung in eine Wassergefährdungsklasse richtet sich nach einer auf Grund des Wasserhaushaltsgesetzes erlassenen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung der Gefährlichkeit wassergefährdender Stoffe (Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe - VwVwS).

Tabelle 1: Wassergefährdungsklassen (WGK)

WGK	Erläuterung	Lösemittel (Beispiele)	Verwendungszweck (Beispiele)
1	schwach wasser-gefährdend	Butanol, Butylacetat, Butylglykol, Methanol	(wasserverdünnbare) Dispersionslackfarben, Hilfslöser in lösemittelarmen Lacken, Fassadenfarbe, Dispersionskleber
2	wasser-gefährdend	Methylenchlorid, Toluol, Xylol	Anstrichmittel auf Alkyd- und Aminoharzbasis lösemittelhaltig, Verdünner, Abbeizer
3	stark wasser-gefährdend	chlorierte Kohlenwasserstoffe, z.B. Trichlorethylen (Tri), Perchlorethylen (Per)	Entfettungsmittel, Kleber, Gummilösungen, Abbeizer, Kaltreiniger

Die früher noch gebräuchliche Wassergefährdungsklasse 0 „im allgemeinen nicht wassergefährdend“ ist wegen Rechtsänderung entfallen.

Die Wassergefährdungsklasse eines Stoffes geht aus dem aktuellen Sicherheitsdatenblatt hervor. Bei Produkten mit Handelsnamen kann Ihnen Ihr Lieferant oder der Hersteller Auskunft geben.

Aus der Wassergefährdungsklasse des Stoffes oder der Stoffgruppe, dem Rauminhalt der Lageranlage (bei gasförmigen Stoffen deren Masse) bestimmt sich die **Gefährdungsstufe (Stufe A, B, C, D)** Ihrer Anlage. Die Gefährdungsstufe ist dafür maßgebend, welche Anforderungen an Ihre Anlage zu stellen sind.

Wasserrechtliche Anforderungen an Einrichtungen in Maler- und Lackierbetrieben

Als Grundsatzanforderungen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (fest oder flüssig) sind insbesondere die folgenden zu nennen (§ 3 der Anlagenverordnung), die auch für Maler- und Lackierbetriebe sowie Autolackierbetriebe gelten:



Sicherheitsdatenblatt

Gefährdungsstufe

Grundsatzanforderungen

 Ihre Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Sie müssen dicht, standsicher und gegen das Lagermedium sowie mechanischen Einflüssen (Beschädigung, z.B. durch Anfahren mit Gabelstapler) widerstandsfähig sein.

 Undichte Stellen müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein: Einwandige Behälter müssen von Wänden und sonstigen Bauteilen sowie untereinander einen solchen Abstand haben, dass die Erkennung von Leckagen und die Zustandskontrolle der Auffangräume durch Inaugenscheinnahme von Ihnen jederzeit möglich sind.

 Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden.

 Bei einer Gesamtlagermenge flüssiger wassergefährdender Stoffe von weniger oder gleich 100 m^3 ist der Inhalt des größten Lagerbehälters, mindestens aber 10% des gesamten Lagervolumens flüssiger wassergefährdender Stoffe zurückzuhalten. Für größere Lagermengen flüssiger wassergefährdender Stoffe ergibt sich das erforderliche Rückhaltevolumen in Abhängigkeit von der Gesamtlagermenge aus der VAWS. **Besondere Anforderungen gelten für Anlagen im Wasserschutzgebiet.**

 Auffangräume dürfen grundsätzlich keine Abläufe haben. Beschichtungssysteme und Kunststoffbahnen für den Lagerboden dürfen nur von einer Fachfirma eingebaut werden.

Besondere Anforderungen in Abhängigkeit von der Anlagengröße und Wassergefährdungsklasse ergeben sich für Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Verwenden wassergefährdender Stoffe oder Stoffgruppen hinsichtlich der Befestigung und Abdichtung von Bodenflächen, dem Rückhaltevermögen für austretende wassergefährdende Flüssigkeiten und Überwachungsmaßnahmen (Anhang zu § 4 Abs. 1 der Anlagenverordnung; Anforderungen an oberirdische Lageranlagen).

Diese sind gegenüber den Grundsatzanforderungen **vorrangig**: Insbesondere müssen Sie die flüssigen wassergefährdenden Stoffe so lagern, dass auslaufende Flüssigkeiten aufgefangen werden

**besondere
Anforde-
rungen**

vorrangig

geeignete Maßnahmen

können. Dies gilt insbesondere für Lösemittel, niedrigviskose Zubereitungen mit höherem Lösemittelgehalt (meist der WGK 2 zugeordnet) und chlorierte Kohlenwasserstoffe (WGK 3). Als geeignete Maßnahmen kommen z.B. die Beschichtung des Lagerbodens und von Teilen der Seitenwände und transportable Auffangwannen für Gebinde oder Regale mit Aufkantung der Regalstellfläche in Betracht. Zur Lagerung kleinerer Mengen wassergefährdender Stoffe sind Lagerschränke mit integrierter Auffangwanne im Handel erhältlich. Wählen Sie in bezug auf die Gefährlichkeit des Lagermaterials und der -menge die jeweils verhältnismäßige Maßnahme aus.

Da beim **Um-/Abfüllen** von wassergefährdenden Stoffen Tropfmengen ebenfalls nicht auszuschließen sind, ist für den Boden eine Schutzmaßnahme vorzusehen (Auffangvorrichtung, z.B. transportable Auffangwanne für niedrigviskose Lösemittel und lösemittelhaltige Stoffe, Schutzpapier/Folie für hochviskose und/oder lösemittelfreie Stoffe). Sie entfällt, sofern der (Lager-)Raum bereits selbst als Auffangraum gestaltet ist.

Schutzmaßnahmen gelten grundsätzlich auch für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb des Lagers, z.B. beim Kunden!

Anzeigepflicht

Nach der Anlagenverordnung (VawS) müssen Sie bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Umweltbehörde anzeigen. Anzeigebefähigt sind z.B.

- Anlagen zum Lagern in ortsfesten Behältern (Tanks),
- Fass- und Gebindeläger,
- Läger für anders verpackte oder für unverpackte Stoffe,
- Anlagen zum Abfüllen wassergefährdender Stoffe.

Bestimmte Anlagen müssen nicht angezeigt werden, so z.B. Anlagen mit einem Rauminhalt bis zu 300 Liter bei flüssigen Stoffen und Anlagen für feste Stoffe.

Für die Anzeige gibt es bei der Umweltbehörde ein Anzeigeformular. Ihre Ansprechperson bei der Umweltbehörde berät Sie gerne, wie das Formular auszufüllen ist.



anzeigebefähigt

nicht anzeigebefähigt

Anzeigeformular

Was müssen wir also tun?

Checkliste für die Organisation Ihres Betriebes mit Tipps für geeignete Maßnahmen

-  Haben Sie die **aktuellen Sicherheitsdatenblätter** der vorhandenen wassergefährdenden Stoffe? Die Sicherheitsdatenblätter sollten für die Mitarbeiter und die Feuerwehr leicht zugänglich an einem geeigneten Ort aufbewahrt werden.
-  Ermitteln Sie die **Wassergefährdungsklasse (WGK)** der Stoffe bzw. Stoffgruppen. Die Einstufung erfolgt nach der Verwaltungsvorschrift für wassergefährdende Stoffe; bitten Sie gegebenenfalls den Hersteller des Stoffes um Rat.
-  Ermitteln Sie die **Mengen** der wassergefährdenden Stoffe und halten Sie die **Auflistung regelmäßig auf aktuellem Stand**.
-  Sicheres Lagern erfordert eine geeignete Betriebsstätte: **Keller und Garagen sind als Lagerräume für viele Produkte nicht zugelassen**.
-  **Sortieren** Sie in Ihrem Lager die wassergefährdenden Stoffe gemäß ihrer WGK. Eine vorbildliche Betriebsstätte besteht aus einem Produktlager für Dispersionsfarben und separaten Lagern für lösemittelhaltige oder brennbare Produkte (abschließbarer Raum, mit Lüftung, geeigneter Auffangraum oder Auffangwannen für die Lagerstoffe).
-  **Achten Sie auf das Zusammenlagerungsverbot für einige Stoffe:** In Gemischtlagerräumen ist auch darauf zu achten, dass für brennbare und nicht brennbare Stoffe separate Stellflächen in **ausreichendem Abstand** zueinander vorhanden sind; Säuren und Laugen oder andere Stoffe, die miteinander reagieren können, sind in **getrennten Auffangwannen** zu lagern.
-  **Umweltschutz beginnt beim Einkauf:** Lagern und verwenden Sie Lacksysteme mit möglichst geringem Lösemittelanteil. Prüfen Sie, ob bedenkliche Stoffe durch umweltschonende ersetzt werden können (Informieren Sie sich hierzu z.B. beim Umweltbundesamt, bei den Verbänden oder der Innung). **Verzichten Sie auf halogenierte Produkte.**
-  **Lagermengen wassergefährdender Stoffe sollten möglichst gering gehalten werden.** Bevorraten Sie nur Produkte, die innerhalb der Verwendbarkeit auch verbraucht werden. Sorgen Sie dafür, dass nicht mehr verwendungsfähige Produkte sogleich entsorgt werden.

- Für größere Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WGK 2 >10m³, WGK 3 >1m³) muss für Reinigungs-, Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten ein **Fachbetrieb** beauftragt werden. Hierfür ist der Abschluss eines **Wartungsvertrages** empfehlenswert. Veranlassen Sie rechtzeitig **erforderliche Prüfungen** an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.
- **Können Leckagen schnell und zuverlässig erkannt werden?** Lagerbehälter und Auffangeinrichtungen sollten in **regelmäßigen Abständen**, z.B. am Ende der Arbeitswoche, auf Schäden, Dichtigkeit, ausgelaufene wassergefährdende Flüssigkeit überprüft und Schäden sofort behoben werden.
- **Halten Sie zum Aufsaugen wassergefährdender Flüssigkeiten geeignetes Bindermaterial bereit.**
- Vermeiden Sie beim Ab- und Umfüllen wassergefährdender Flüssigkeiten durch **sorgfältigen Umgang** Klecker- und Tropfverluste. **Sichern Sie den Handlingbereich**, z.B. durch eine Auffangwanne. **Dies gilt auch für Arbeiten beim Kunden!**
- **Im Freien** müssen Auffangwannen regengeschützt auf ebenen und straßenbaumäßig befestigten Flächen aufgestellt werden. Es ist für einen geeigneten Witterungsschutz bei Lagerräumen oder Lagerflächen zu sorgen.
- Bei der Planung und Auswahl geeigneter Schutzvorkehrungen und Sicherheitsmaßnahmen empfiehlt es sich, **Fachleute oder Sachverständige** in den Entscheidungsprozeß mit einzubeziehen. Informieren Sie sich bezüglich der wasserrechtlichen Anforderungen bei Ihren **Ansprechpartnern der Umweltbehörde**.
- Sind die **Mitarbeiter** im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unterrichtet und wissen sie erforderliche Maßnahmen im Schadensfall anzuwenden? Hierzu sollten **Betriebsanweisungen** erstellt und die Mitarbeiter in **regelmäßigen Abständen** unterwiesen werden.
- **Liegt der Betrieb in einem Wasserschutzgebiet oder an einem Gewässer?** Informieren Sie sich in diesem Fall bei Ihren **Ansprechpartnern der Umweltbehörde** über besondere Regelungen und wasserrechtliche Anforderungen.

Gesetze, Verordnungen und wichtige Vorschriften

- § Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I, S. 1695, geändert durch Gesetz vom 30.04.1998, BGBl. I, S. 823)
- § Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) vom 19. Mai 1998 (Hamb. Gesetz- und Verordnungsblatt I Nr. 16, S. 71 ff.)
- § Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL) vom August 1992 (Amtlicher Anzeiger Nr. 120, S. 1258 ff.)
- § Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe - VwVwS) vom 17.05.1999 (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 29.05.1999, Jahrgang 51)

Auskünfte und Ansprechpartner

Freie und Hansestadt Hamburg

Umweltbehörde

Amt für Immissionsschutz und Betriebe

Referat E 31 - Chemische Betriebe 1

Billstr. 84

20539 Hamburg

☎ (040) 428.45.0

Fax (040) 428.45.4117

E-mail: Vorname.Name@ub.hamburg.de

Wenden Sie sich einfach

- ⇒ bei Fragen zur **Organisation wassergefährdender Stoffe in Ihrem Betrieb** an Ihre persönlichen Ansprechpartner in der Umweltbehörde oder an folgendes Team:

Frau Sylke Niebel

☎ (040) 428.45.4366

Herrn Klaus Garbers

☎ (040) 428.45.4213

- ⇒ bei Fragen zur **allgemeinen Beratung** (z.B. erforderliche Nachweise für Auffangwannen oder Beschichtungssysteme, Sachverständige, Fachbetriebe) an folgendes Team:

Herrn Hans-Heinrich Zander ☎ (040) 428.45.4277

Frau Ulrike Eckart

☎ (040) 428.45.4171

oder an Ihre

Maler- und Lackierer-Innung Hamburg

Holstenwall 12

20355 Hamburg

☎ (040) 343887

Fax (040) 3480625

Leitfaden

→ bisher erschienen:

- 1 Was Sie zum Thema umweltschonende Produkte und effektive Auftragsverfahren wissen sollten (Maler und Lackierer, Autolackierer)
- 2 Was Sie zum Thema Abwasser (Indirekteinleitung) wissen sollten (Maler und Lackierer)
- 3 Was Sie zum Thema wassergefährdende Stoffe wissen sollten (Maler und Lackierer, Autolackierer)
- 4 Was Sie zum Thema Abfallentsorgung wissen sollten (Maler und Lackierer)
- 5 Was Sie zum Thema Abfallentsorgung wissen sollten (Autolackierer und Lackierer)

→ in Vorbereitung:

- 6 Was Sie zum Thema neue Luftreinhaltetechniken wissen sollten (Autolackierer und Lackierer)
- 7 Was Sie zum Thema Reinigung von Pinseln und Rollen wissen sollten (Maler und Lackierer, Autolackierer)

Impressum

Herausgeber:

Freie und Hansestadt Hamburg

Umweltbehörde

Amt für Immissionsschutz und Betriebe

Referat E 31 - Chemische Betriebe 1

Layout: Impuls Media Office

Druck: Deko 80

Auflage: 1.000

Gedruckt auf Recyclingpapier aus 100 % Altpapier

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während des Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bürgerschafts-, Bundstags- und Europawahlen sowie für die Wahlen zur Bezirksversammlung. Missbräuchlich ist besonders die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl die Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist.“